

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B2/2002*

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt,

und

dem Evangelischen Militärbischof

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Allgemeines

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Amtsblatt der EKD vom 20.7.1957 – Sonderheft –), des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD vom 15.9.1957, Heft 9, Seite 257 ff.) und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 1.2.1979, Seite 21 ff.).

§ 2

Bildung und Zuordnung

Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Husum wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum zugeordnet.

* Erstmals veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Nr. 8 vom 1. August 2002 (S. 209 - 210).

Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

§ 3

Besetzung

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum wird mit einem hauptamtlichen Militärgeistlichen besetzt.

§ 4

Dienstaufsicht

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum untersteht der Militärgeistliche der in Artikel 22 Abs. 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5

Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen

Der Militärgeistliche ist Mitglied im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum.

§ 6

Beirat

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7

Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde

Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu

unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8

Gemeindegottesdienst

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst.

§ 9

Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen

Der Kirchenvorstand stellt der Militärseelsorge seine kirchlichen Einrichtungen gegen Erstattung der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung.

§ 10

Dienstsiegel

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum.

§ 11

Weitergeltende Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.05.2001 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Kiel, den 18. April 2002
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

Nordelbisches Kirchenamt

Prof. Dr. K l a u s B l a s c h k e

Bonn, den 28. Mai 2002

Der Evangelische
Militärbischof

Dr. H a r t m u t L ö w e